

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	<b>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Vorschriften über die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen</b>
<b>KOM-Nr.:</b>	<b>COM(2017) 571 final</b>
<b>BR-Drucksache:</b>	<b>692/17</b>
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	<b>IV 417 / 200.19.00</b>
<b>Zielsetzung:</b>	<b>Die Aktualisierung der Vorschriften über die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen soll gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit zu begegnen.</b>
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Die Frist für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen soll für die vorhersehbare Dauer einer ernsthaften Bedrohung auf höchstens ein Jahr (anstelle von sechs Monaten) und die zeitliche Begrenzung der Verlängerungszeiträume soll von höchstens 30 Tagen auf bis zu 6 Monate erhöht werden.</b></li> <li>• <b>Die Mitgliedstaaten sollen eine Risikobewertung erstellen und übermitteln, aus der hervorgeht, wie lange die festgestellte Bedrohung voraussichtlich anhalten wird, welche Abschnitte der Binnengrenzen betroffen sind und dass die Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen ein letztes Mittel ist. Werden Grenzkontrollen für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten verlängert, hat der Mitgliedstaat außerdem nachträglich zu erläutern, wie die Grenzkontrollen zur Bewältigung der festgestellten</b></li> </ul>

	<p><b>Bedrohung beigetragen haben.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Es soll eine neue Möglichkeit eingeführt werden, Kontrollen an den Binnengrenzen um einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren zu verlängern, wenn die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit länger als ein Jahr anhält, sofern dieselben Gründe vorliegen (z. B. Bedrohung durch ein grenzübergreifend tätiges terroristisches Netz) und im betreffenden Hoheitsgebiet angemessene nationale Sondermaßnahmen ergriffen werden, um der Bedrohung zu begegnen (z. B. Verhängung des Ausnahmezustands).</b></li> </ul>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p><b>Bedenken bestehen nicht. Die Verordnung betrifft ausschließlich Bundesrecht. Auch das deutsch-dänische Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten wird dadurch nicht berührt</b></p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p><b>Schleswig-Holstein ist Grenzland, somit direkt von der Regelung betroffen. Neben der Grenze zu Dänemark, existieren mehrere Häfen mit direktem Fähr- und Frachtverkehr in die Baltischen Staaten (Schengen-Raum). Die Zuständigkeit für die Maßnahmen liegt nach gesetzlicher Regelung bei der Bundespolizei.</b></p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Nicht bekannt.</li> <li>b) Nicht bekannt.</li> <li>c) Nicht bekannt.</li> </ul>